

Schnell wieder raus

Wer schnell genug schaltet, kommt aus fast jedem
Versicherungsvertrag wieder raus.
Doch nur wenige Kunden kennen ihre Rechte.

— Jahrelang für unnötigen Versicherungsschutz zahlen – das muss nicht sein. In den ersten 14 Tagen nach Abschluss werden Kunden fast jeden Vertrag wieder los. In bestimmten Fällen gibt es sogar ein ganzes Jahr Zeit, Verträge rückgängig zu machen.

Widerruf

Innerhalb von 14 Tagen nach der Unterschrift unter den Versicherungsantrag können Kunden diesen Antrag widerrufen. Begründen müssen sie den Widerruf nicht, es genügt, den Brief rechtzeitig abzuschicken. Das gilt für alle Versicherungen, die länger als ein Jahr laufen, außer für die Lebensversicherung.

Das Widerrufsrecht entfällt, wenn der Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung beginnen soll, zum Beispiel bei der Kfz-Haftpflichtversicherung. Widerrufen ist auch nicht möglich, wenn die Versicherung für ein bereits laufendes Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit abgeschlossen wurde. Ist ein Widerruf ausgeschlossen, gibt es stattdessen ein Rücktrittsrecht.

Rücktritt

Bei Lebensversicherungen ist das Rücktrittsrecht besonders wichtig. Denn eine Kündigung des Vertrags ist teuer. In den ersten Jahren kann dadurch das ganze eingezahlte Geld verloren gehen.

Versicherte können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins (der Police) vom Vertrag zurücktreten. Das gilt neben

Lebensversicherungen auch für Verträge, die nur ein Jahr laufen, und für solche, bei denen sofortiger Versicherungsschutz vereinbart wurde. Den Rücktritt muss niemand begründen; es reicht eine rechtzeitige schriftliche Rücktrittserklärung.

Die Versicherungsgesellschaften müssen auf das Recht zum Widerruf oder Rücktritt schriftlich hinweisen und sich von den Kunden mit Unterschrift bestätigen lassen, dass sie sie darüber aufgeklärt haben. Versäumt die Versicherung das, dann darf der Versicherte noch bis zu vier Wochen nach Zahlung des ersten Beitrags den Vertrag widerrufen oder davon zurücktreten.

Widerspruch

Ein weiterer Notausgang aus unsinnigen Verträgen ist das Widerspruchsrecht. Damit können Versicherte bis 14 Tage nach Erhalt jeder Police ohne Begründung aus dem Vertrag aussteigen.

Hat das Unternehmen die Versicherungsnehmer nicht deutlich über das Widerspruchsrecht belehrt oder hat es ihnen nicht alle vorgeschriebenen Verbraucherinformationen ausgehändigt, dann kommen sie mit einem Widerspruch sogar bis zu einem Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags

noch aus dem Vertrag heraus. Da die meisten Versiche-

Tipps

- **Beratung.** Haben Sie nach dem Unterschreiben des Versicherungsantrags Zweifel bekommen? Dann suchen Sie vor Ablauf der Fristen Rat bei einer Verbraucherzentrale (Adressen S. 98).
- **Einschreiben.** Schicken Sie Widerruf, Rücktritt oder Widerspruch immer in schriftlicher Form und mit eigenhändiger Unterschrift an die Versicherungsgesellschaft. Am besten ist ein Einschreiben mit Rückschein. Damit können Sie im Zweifel beweisen, dass der Versicherer Ihren Brief erhalten hat.

rer es mit der Information ihrer Kunden nicht so genau nehmen, ist das ein besonders wirksames Instrument des Verbraucherschutzes.

Spätestens zusammen mit dem Versicherungsschein müssen die Gesellschaften ihre Kunden schriftlich über eine ganze Reihe von Dingen aufklären. Wer einen Widerspruch vorhat und deshalb prüfen will, ob die Informationen seiner Versicherung lückenhaft sind, sollte die Unterlagen zusammen mit einem Experten – zum Beispiel von einer Verbraucherzentrale – durchgehen.

Vor allem bei Lebensversicherungen stehen die Chancen nicht schlecht, die Versicherungsgesellschaft bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten zu ertappen. Denn zu dieser Versicherungsart müssen besonders umfangreiche Informationen geliefert werden, zum Beispiel zu den Berechnungsgrundsätzen für die Überschussbeteiligung, zu den Rückkaufswerten und zu den finanziellen Folgen, wenn ein Kunde den Versicherungsvertrag beitragsfrei weiterlaufen lassen möchte.

Widerspruch ist darüber hinaus auch bei unangenehmen Überraschungen möglich: Steht in der Police etwas anderes als im Antrag, dann kann der Kunde bis zu vier Wochen nach Erhalt der Police widersprechen. Hat die Versicherungsgesellschaft allerdings die Abweichungen vom Antrag deutlich gekennzeichnet und der Kunde rührt sich nicht, dann gilt der Vertrag nach vier Wochen in der abgeänderten Form als akzeptiert. Deshalb ist es besonders wichtig, den Versicherungsschein nicht einfach abzuheften, sondern erst einmal gründlich durchzulesen.

